

Rechtsanwaltsgebühren im Überblick

Die Rechtsanwaltsgebühren in Deutschland werden nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz berechnet. Dieses Gesetz sieht für alle bürgerlichen, arbeitsrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten die Abrechnung nach dem Gegenstandswert vor. Der Anwalt ermittelt seine Gebühren aus einer Tabelle, die nach der Höhe des Gegenstandswertes gegliedert ist.

Was ist der Gegenstandswert? Der Gegenstandswert ist der vermögensrechtliche Wert der Angelegenheit, entspricht dem Wert, der die Sache für den Mandanten hat, z.B. der Rechnungsbetrag einer offenstehenden Rechnung oder die Höhe ausstehender Mieten. Im Übrigen wird der Gegenstandswert geschätzt, beispielsweise drei Bruttomonatsgehälter bei einem Streit um die Kündigung eines Arbeitnehmers oder 3.000 € für das Umgangsrecht mit einem Kind.

Die Rechtsanwaltsgebühren können auch nach Stundenaufwand abgerechnet werden, insbesondere bei schwierigen Angelegenheiten, Angelegenheiten mit Auslandsbezug, bei wiederkehrender Routine oder ständiger Beratungstätigkeit.

Neben den Gebühren stellt der Anwalt seine Auslagen für Post- und Telekommunikationsgebühren und Fotokopien, gegebenenfalls Reisekosten und die Mehrwertsteuer in Rechnung.

Für die Strafverteidigung und die Vertretung vor den Sozialgerichten sieht das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz pauschale Gebühren je nach Umfang der Tätigkeit vor.

Gemäß dem Bürgerlichen Gesetzbuch ist der säumige Schuldner verpflichtet, dem Gläubiger die Kosten für dessen Anwalt zu erstatten. Sollte jedoch der Schuldner nicht freiwillig zahlen und eine Zwangsvollstreckung ohne Erfolg bleiben, verbleiben dem Gläubiger diese Kosten. Für den Gläubiger ergibt sich ein Kostenrisiko, welches hier dargestellt werden soll.

I **außergerichtliche Mahnung**

Mit der anwaltlichen Mahnung gibt der Anwalt dem Schuldner die letzte Möglichkeit den Rechtsstreit ohne gerichtliche Inanspruchnahme beizulegen.

Es können nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz und seinem Vergütungsverzeichnis (abgekürzt VV) folgende Gebühren entstehen:

| | |
|---|---|
| 0,5 - 2,5 Geschäftsgebühr gem. Nr. 2400 VV; i.d.R. 1,5 | für die Prüfung des Anspruchs und Schreiben an die Gegenseite |
| 1,5 Einigungsgebühr gem. Nr. 1000 VV | die Parteien einigen sich, schließen einen Vergleich |

Für eine durchschnittlich schwierige Angelegenheit können somit zwischen 1,5 bis 3 Gebühren entstehen.

Wird der Rechtsanwalt weiter im gerichtlichen Verfahren tätig, wird die Hälfte (max. 0,75) der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens angerechnet.

II. gerichtliches Mahnverfahren

1 Mahnbescheid

Der Mahnbescheid ist nur für vermögensrechtliche Angelegenheiten zulässig. Ihm wird der Vorzug zur Klage gewährt, wenn man davon ausgehen kann, daß sich der Schuldner (jetzt Antragsgegner) gegen den geltend gemachten Anspruch nicht zur Wehr setzen wird. Dieses Verfahren ist um ein vielfaches kostengünstiger und schneller als das Klageverfahren.

Es können folgende Kosten entstehen:

| | |
|--|--|
| 1,0 Verfahrensgebühr gem. Nr. 3305 VV | diese Gebühr entsteht bei Beantragung des Mahnbescheides bei Gericht |
|--|--|

Weiter ist mit Gerichtskosten in Höhe von 0,5 Gerichtsgebühren zu rechnen. Diese Gebühren richten sich ebenfalls nach dem Streitwert und werden aus einer Tabelle des Gerichtskostengesetzes (GKG) abgelesen, betragen jedoch mindestens 23,00 €.

2 Vollstreckungsbescheid

Sollte der Antragsgegner Widerspruch gegen den Mahnbescheid nicht einlegen, kann der Gläubiger (jetzt Antragsteller) Vollstreckungsbescheid gegen den Antragsgegner beantragen.

Es ist mit folgenden Kosten zu rechnen:

| | |
|--|--|
| 0,5 Verfahrensgebühr gem. Nr. 3308 VV | diese Gebühr entsteht bei Beantragung des Vollstreckungsbescheides bei Gericht |
|--|--|

Im gesamten Mahnverfahren können somit 1,5 Gebühren anfallen.

III. Klage

Hat der Antragsteller Mahnbescheid beantragt und der Antragsgegner Widerspruch eingelegt, oder soll unmittelbar Klage erhoben werden, können folgende Kosten entstehen:

| | |
|--|---|
| 1,3 Verfahrensgebühr gem. Nr. 3100 VV | für die Einreichung der Klage und Vertretung im Verfahren |
| 1,2 Terminsgebühr gem. Nr. 3104 VV | für die Teilnahme des Anwalts an einer mündlichen Verhandlung |
| 1,0 Einigungsgebühr gem. Nr. 1003 VV | für die Beilegung des Streites durch einen Vergleich |

Es können somit 3,5 Gebühren anfallen.

Weiter fallen hier Gerichtskosten in Höhe von 3 Gerichtsgebühren als Vorschuß an. Sollte das Verfahren durch Zurücknahme der Klage, Anerkenntnis, gerichtlichen Vergleich oder Erledigung beendet werden, entsteht nur 1 Gerichtsgebühr. Der anteilige Vorschuß wird vom Gericht erstattet. Die Anwaltskosten können sich verringern.

IV. Zwangsvollstreckung

Die Zwangsvollstreckung ist die zwangsweise Beitreibung der geschuldeten Forderung beim Schuldner. Hier gibt es verschiedene Möglichkeiten an den Schuldner heranzutreten, um die titulierten Forderungen beizutreiben.

In der Regel entsteht eine 0,3 Gebühr für den Rechtsanwalt für seine Tätigkeit in der Zwangsvollstreckung. Der Gegenstandswert berechnet sich hier aus Hauptforderung plus Nebenforderungen.

Titel über unbestrittene Forderungen können nach der Richtlinie 805/2004 vom 21.04.2004 vollstreckt werden, z.B. Vollstreckungsbescheide, Anerkenntnisurteile etc. aus den Mitgliedsstaaten der EU. Es fallen keine weiteren Gebühren an.

Für die Erteilung einer Vollstreckungsklausel oder die Anerkennung eines ausländischen Titels fallen Gebühren wie für ein Klageverfahren an.

V. Beispiele

Berechnet als durchschnittlich schwierige Angelegenheit, ohne Reisekosten, mit Mehrwertsteuer:

Beispiel 1

Der Anwalt erhält den Auftrag, bei der Gegenseite eine Forderung von 2.000 € aus Lieferung geltend zu machen.

Gegenstandswert: 2.000,00 €

| | | | |
|------|-----------------------------------|----------|-----------------------|
| I. | bei außergerichtliche Mahnung | 261,21 € | Rechtsanwaltsgebühren |
| II. | bei Mahn- /Vollstreckungsbescheid | 403,71 € | Rechtsanwaltsgebühren |
| | | 36,50 € | Gerichtskosten |
| III. | bei Klage und Urteil | 538,18 € | Rechtsanwaltsgebühren |
| | | 219,00 € | Gerichtskosten |
| | bei Klage und Vergleich | 696,45 € | Rechtsanwaltsgebühren |
| | | 73,00 € | Gerichtskosten |
| IV. | bei Zwangsvollstreckung | 68,97 € | Rechtsanwaltsgebühren |

Beispiel 2

Der Anwalt erhält den Auftrag, Kündigungsschutzklage beim Arbeitsgericht einzureichen. Das Bruttomonatsgehalt beträgt 3.200,00 €.

Gegenstandswert: 9.600,00 €

| | | | |
|------|--|------------|-----------------------|
| III. | bei Klage und Vergleich im Gütertermin | 2.047,99 € | Rechtsanwaltsgebühren |
| | | 78,40 € | Gerichtskosten |
| | bei Klage und Urteil | 1.469,65 € | Rechtsanwaltsgebühren |
| | | 392,00 € | Gerichtskosten |